



Rechtliche Betreuung

**Plädoyer für einen spannenden
Beruf mit Ecken und Kanten**



Der Grundsatz der Parteilichkeit

Betreuung dient

- nicht zur Arbeitserleichterung von Behörden und Sozialleistungsträgern,
- nicht der Durchsetzung ärztlicher Vorstellungen,
- nicht der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung,
- nicht dem Gläubigerschutz, dem Schutz der Nachbarn oder dem guten Gewissen der Familie.

Ulrich Engelfried, Richter am Amtsgericht in Hamburg-Barmbek, 7. TdfB 2016



Grundsätzliches Spannungsverhältnis

Rechtliche Betreuung ist nach der Reform ausdrücklich Durchsetzung des Selbstvertretungsrechts **und** der Rechte Betroffener

Die Vertretung der Betroffenen im Rechtsverkehr bleibt in den meisten Betreuungsfällen die Regel

Die Nicht-Vertretung ist Verweigerung der Übernahme von Verantwortung



Grenzen der Betreuung

- Rechtsgrundlagen im BGB, 1821 und 1823
- Abgrenzungsbereiche
 - Abgrenzung im Innenverhältnis
 - Abgrenzung im Außenverhältnis



Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer brauchen

- Umfassende rechtliche Kenntnisse und Fähigkeiten
- Ein ausgebildetes Repertoire an Kommunikationsfähigkeiten
- Eine eindeutiges Rollenverständnis, dass sie den Betroffenen und Dritten gegenüber transparent darstellen
- Konfliktfähigkeit und entsprechende Resilienz
- Die Bereitschaft und Fähigkeit, Entscheidungen zu treffen und Verantwortung zu übernehmen



Freie Berufsbetreuerinnen und Berufsbetreuer sind

- Selbstständige Unternehmerinnen und Unternehmer
- Eigenverantwortlich in der Planung und Gestaltung ihrer Tätigkeit
- Im Rahmen des Aufgabenkreises verantwortlich für sich selbst und die betreuten Menschen



Abgrenzung im Innenverhältnis

- § 1821 BGB
- §1823 BGB

Zuständigkeit

Aufgabenkreis mit jeweiligem Aufgabenbereich erteilt?

Aufgabenbereich rechtlich zulässig?

Aufgabenbereich klar definiert?

Aufgabenbereich faktisch durchführbar?



Innenverhältnis und Außenverhältnis

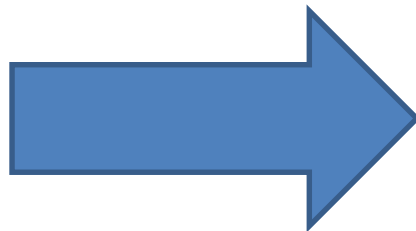
Wunsch der Betroffenen

Wunschbefolgungspflicht der Betreuer

Grenze bei Unzumutbarkeit und/oder strafbarer Handlung

Grenze bei offensichtlicher Selbst- bzw. Fremdschädigung der/durch Betroffenen

Vertretung nur im Ausnahmefall



- Aufgabenbereich gilt sowohl im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis
- Auch im Innenverhältnis keine Zuständigkeit ohne Aufgabenbereich
- Aufgaben betreffen die rechtliche Besorgung, nicht konkrete Dienstleistung
- Vorrang der Unterstützung vor Vertretung



Außenverhältnis zur Justiz

- Berichte an das Gericht, der „gläserne Mensch“
- Mitteilung von Daten der Betroffenen, soweit Erhebung nicht durch den Aufgabenbereich abgedeckt sind?
- Mitteilung von Daten Dritter ohne deren Zustimmung (SGVO)?



Außenverhältnis andere Hilfen

Patientenberatung/Entlassmanagement

EUTB

Jugendhilfe, insbesondere wirtschaftliche
Jugendhilfe

Pflegeeinrichtungen

Eingliederungshilfe

Sozialbehörden insbesondere bezüglich
Mitwirkungspflichten



Offene Probleme

- Steuererklärung durch Betreuer auch für Zeiträume vor Bestellung
- Notgeschäftsführung gemäß § 1874 BGB
- Haftung und Beweisumkehr in der Vermögenssorge
- Sicherstellung Selbstvertretung z.B. Postüberwachung ohne Aufgabenbereich
- Verantwortung bei Nichthandeln einer handlungsfähigen betreuten Person (Garantenhaftung)



Berufsbetreuerinnen und Betreuer haben

- einen, jungen dynamischen Beruf
- einen vielfältigen Beruf mit Kontakt zur gesamten Vielfalt gesellschaftlicher Lebensverhältnisse
- einen kreativen, herausfordernden Beruf ohne langweilige Routine
- einen Beruf der Verantwortung übernimmt



Fast zum Schluss: die Grundproblematik professionellen Handelns und der Übernahme von Verantwortung

Eine Weisheit der Dakota-Indianer lautet: **Wenn Du ein totes Pferd reitest, steig ab!**

Das mag eine Weisheit sein, professionell ist es nicht. „Profis“ (SozialarbeiterInnen) handeln anders, z.B. sie

- diskutieren, ob das Pferd wirklich tot ist
- gründen eine Selbsthilfegruppe für Tote-Pferde-Reiter
- ändern die Kriterien für den Tod eines Pferdes
- suchen internationale Standards für den Beritt toter Pferde
- bieten Motivationskurse für tote Pferde und/oder ihre Reiter an....
- unterstützen den Reiter bei der Entscheidungsfindung, den Tod des Pferdes zu akzeptieren

Fakt ist und bleibt: Das Pferd ist Tod, der Reiter muss absteigen, der Kadaver muss entsorgt werden! **Und das entscheidet wer?**



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit,
wir freuen uns auf Sie als neue
Kolleginnen und Kollegen!